

Weisungen zur obligatorischen Schulsportprüfung

vom 18. Februar.2016¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 47 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012²

als Weisungen:

I. Zweck und Organisation der obligatorischen Schulsportprüfung

Zweck

Art. 1. ¹ Die obligatorische Schulsportprüfung dient der Förderung eines vielfältigen Sportunterrichts sowie der Überprüfung des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler im Sinn der Qualitätssicherung.

² Ein «Fit-Check» soll zudem eine Standortbestimmung der persönlichen Fitness der Schülerinnen und Schüler und deren Beratung durch die Lehrperson bezüglich die ausserschulische sportliche Betätigung ermöglichen. Das Amt für Sport bestimmt den Inhalt des «Fit-Checks».

Organisation und Zeitpunkt

Art. 2. ¹ Die einzelnen Tests Art. 6 bis 11 dieses Erlasses können im Sportunterricht oder an Sporttagen durchgeführt werden.

² Die obligatorische Schulsportprüfung ist bis spätestens Ende der zweiten Oberstufe zu absolvieren.

Durchführung und Dispensation

Art. 3. ¹ Die Sportlehrperson ist verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Tests nach Art. 6 bis 11 dieses Erlasses.

² Über eine Dispensation von der obligatorischen Schulsportprüfung oder einzelner Tests im begründeten Einzelfall entscheidet die gemäss kommunalem Recht zuständige Stelle.

Berichterstattung

Art. 4. ¹ Die Sportlehrperson meldet dem Amt für Sport die Durchführung der obligatorischen Schulsportprüfung. Das Amt für Sport legt Modalitäten und Inhalt der Berichterstattung fest.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15.04.2017

² SR 415.01

² Das Amt für Sport erstattet dem Erziehungsrat regelmässig Bericht über die Durchführung der obligatorischen Schulsportprüfung im Kanton.

II. Zu prüfende Inhalte und Bewertung

Grundsatz

Art. 5. ¹ Die Inhalte der Tests gemäss Art. 6 bis 11 dieses Erlasses werden im Sportunterricht erarbeitet.

² Zielsetzung und Durchführung der Tests richten sich nach den Vorgaben des Amtes für Sport.

Prüfungsinhalte a) Laufen, Springen, Werfen

Art. 6. ¹ Der Test in Laufen, Springen, Werfen setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vierkampf bestehend aus je einer Sprint-, Sprung- und Wurfdisziplin sowie einem 12-Minuten-Lauf;
- b) einem 15-minütigen Konditionsparcours in der Halle.

b) Bewegungen an Geräten

Art. 7. ¹ Die Schülerinnen und Schüler absolvieren eine Gerätebahn nach den Vorgaben des Amtes für Sport.

c) Darstellen und Tanzen

Art. 8. ¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen eine Form aus den nachstehenden Bereichen aus und tragen diese vor:

- a) Aerobic;
- b) Tanz;
- c) Rope-Skipping.

d) Spielen

Art. 9. ¹ Die Schülerinnen und Schüler absolvieren einen Leistungstest in zwei der nachstehenden Spielsportarten:

- a) Basketball;
- b) Fussball;
- c) Handball;
- d) Unihockey;
- e) Volleyball.

e) Gleiten, Rollen, Fahren

Art. 10. ¹ Die Schülerinnen und Schüler absolvieren einen Wettkampf im Freien.³

³ z.B. Duathlon, Inlineskating, Skilanglauf, Radfahren usw.

f) *Schwimmen*

Art. 11. ¹ Die Schülerinnen und Schüler absolvieren 100 Meter Schwimmen im Freistil.

Bewertung

Art. 12. ¹ Die Tests gemäss Art. 6 bis 9 dieses Erlasses werden nach den Bewertungstabellen des Amtes für Sport bewertet. Die Schlussnote der Schulsportprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung dieser Tests.

² Die Tests in «Gleiten, Rollen, Fahren» und «Schwimmen» werden mit «erfüllt» oder «absolviert» bewertet.

³ In Kleinklassen kann die Bewertung nach Abs. 1 dieser Bestimmung von der Lehrperson angepasst werden, soweit dies mit Blick auf die besonderen Bildungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angezeigt ist.

IV. Schlussbestimmung

Vollzugsbeginn

Art. 13. Dieser Erlass wird ab 1. August 2017 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle, Generalsekretär